Markus Bernrieder, LL.M. → Legal Claims Manager
Christine Beck → Senior Legal Claims Handler

Claims in der Praxis - Grundlagen und aktuelle Entwicklungen in der Vermögensschadenhaftpflicht-versicherung

MARKEL

Ihre heutigen Referenten



Markus Bernrieder, LL. M.

Legal Claims Manager

- → Seit Juli 2022 im Markel Claims-Team
- → Langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt und in der Schadenversicherung
- → Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
- → Claims: Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht verkammerter Berufe



Christine Beck

Senior Legal Claims Handler

- → Seit April 2024 im Markel Claims-Team
- → Langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwältin und in der Schadenversicherung
- → Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungs- und IT-Recht
- → Claims: Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht verkammerter Berufe

Agenda

1. Tätigkeitsbereiche und Identifizierung von Zielgruppen
2. Branchenspezifische Risiken
3. Haftung und Versicherungsschutz
4. Typische Risiken
5. KI im Berufsalltag
6. Schadenbeispiele
7. Fragerunde



Tätigkeitsbereiche

01



Tätigkeitsbereiche bspw. von Medienagenturen

Medienplanung	Erstellung von Strategien zur optimalen Platzierung von Werbung und Inhalten über verschiedene Medienkanäle wie TV, Radio, Print, Online und Social Media
Medieneinkauf	Verhandlung und Erwerb von Werbeflächen sowie Medieninhalten bei Verlagen, Sendern und weiteren Medienanbietern
Kampagnenmanagement und -analyse	Überwachung, Auswertung und Anpassung der Kampagnenleistung zur Erreichung der definierten Ziele
Medienproduktion	Produktion von Werbematerialien, Videos, Grafiken und anderen Medienformaten
Medienberatung	Unterstützung bei der Entwicklung von Medienstrategien, Zielgruppenansprache und Budgetierung
Performance-Analyse	Erfassung und Bewertung der Effektivität von Medienkampagnen mittels Datenanalyse und Berichterstattung

Branchenspezifische Risiken

02



Cyber-Risiken und Datenschutz



Cyber-Angriffe

(z. B. Ransomware, Phishing, Datenlecks) Cyber-Angriffe sind ein großes Risiko für viele Branchen.

Besonders betroffen sind Unternehmen, die mit sensiblen Kundendaten arbeiten oder digitale Dienstleistungen anbieten.



Datenschutzverletzungen (DSGVO, BDSG):

Fehlerhafte bzw. unzulässige Verarbeitung oder Verlust von personenbezogenen Daten kann zu hohen Bußgeldern, Schadenersatzforderungen und Reputationsschäden führen

Haftung und Versicherungsschutz



03

Vermögensschadenhaftpflicht für versicherte Tätigkeiten

- Im Bereich der Medienbranche: Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten in der Medienbranche sowie eines Freiberuflers/-Freelancers im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, insbesondere für Medienagenturen, Werbeagenturen, Internetagenturen

- Im Bereich der Unternehmens- und Personalberatung: Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der erlaubten beruflichen Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung, insbesondere für Unternehmensberatungen wie Organisations- und Entwicklungsberatung, Strategieberatung, Qualitätskontrollberatung

- Zusatzbaustein für Cyber- & Daten-Eigenschadenversicherung möglich, um Eigenschaden abzusichern

VSH-Versicherung vs. Cyber-Versicherung

VSH	Cyber	Wesentliche Unterschiede
→ Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden aufgrund **beruflicher Pflichtverletzungen** → Anknüpfungspunkt: fehlerhafte Beratung, Prüfung oder sonstige Dienstleistung → Schutz umfasst regelmäßig: Haftpflichtansprüche Dritter (Mandanten), Abwehr unbegründeter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)	→ Versicherungsschutz für Schäden infolge von **IT-Sicherheitsvorfällen** → Anknüpfungspunkt: Verletzung der Informationssicherheit / Datenverfügbarkeit → Schutz umfasst regelmäßig: Eigenschäden (z. B. Betriebsunterbrechung, Datenwiederherstellung, Forensik, Krisenmanagement)	→ Schadensart: Eigenschaden vs. Fremdschaden → Risikosphäre: inhaltliche/fachliche Tätigkeit vs. technische Infrastruktur / IT-Systeme

Reiner Vermögensschaden: Ein finanzieller Schaden, der weder ein Personen- noch ein Sachschaden ist und auch nicht aus einem Personen- oder Sachschaden resultiert.

Leistungen der Vermögensschadenhaftpflicht



Regulierung berechtigter Ansprüche

- → Übernahme der notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten
- → Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten
- → Schadenersatz Dritter
- → entgangener Gewinn Dritter
- → vergebliche Aufwendungen Dritter



Abwehr unberechtigter Ansprüche

- → Übernahme der notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten
- → Beachte: Regulierungsbefugnis des Versicherers

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung – Beispiel

Der VN schließt mit dem Geschädigten einen Vertrag. Der Vertragsinhalt bezieht sich auf die Programmierung einer IT-Software (vertraglich vereinbarte Leistung). Pflichten aus dem Lasten- und Pflichtenheft können von dem VN nicht umgesetzt werden. Der VN kann die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen. Der Geschädigte fordert daraufhin Schadenersatz von dem VN.

Die vertragliche Haftung ist weitgehender als die gesetzliche Haftung. Denn im Rahmen der Privatautonomie können weitgehendere Pflichten zum Vertragsgegenstand gemacht werden, sofern keine gesetzlichen Verbote (v.a. §§ 134, 138 BGB) entgegenstehen.

Haftungsprüfung

Haftung aus Vertrag

1. Es besteht ein Schuldverhältnis
2. Es liegt eine Pflichtverletzung vor
3. Der Schädiger hat die Pflichtverletzung zu vertreten (wird i.d.R. vermutet)
4. Es ist ein Schaden entstanden
5. Zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden besteht eine Kausalität

A. Anspruch entstanden?
Rechtshindernde Einwendungen (Geschäftsunfähigkeit, Formmangel)

B. Anspruch untergegangen?
Rechtsvernichtende Einwendungen (Erfüllung, Aufrechnung)

C. Anspruch durchsetzbar?
Rechtshemmende Einwendungen (Verjährung)

Wer?

Anspruchsteller

Will was?

Schadenersatz

Von wem?

Schädiger

Woraus?

Gesetzliche Grundlage

Typische Risiken



04

Risiken im Berufsalltag



Zahlendreher in wichtigen Dokumenten



Falsche Auskünfte



Vergessen von wichtigen Details



Versäumen einer Frist



Wichtige Details

KI im Berufsalltag – Haftung und Versicherungsschutz



05

KI ist ein Werkzeug, kein eigenes Risiko

- **Anknüpfungspunkt der VSH:** Versichert ist der Verstoß bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, ob der Versicherungsnehmer ihn selbst begeht oder eine Person, für die er einzustehen hat.
- **Maßgeblicher Zeitpunkt:** Versicherungsfall ist der Verstoß. Ob dabei Software, Mitarbeiter oder KI beteiligt waren, ist für die Deckung grundsätzlich unerheblich.
- **Die Prüfpflicht bleibt beim Versicherungsnehmer:** Ein technisches Hilfsmittel entbindet nicht davon, das Ergebnis selbst zu prüfen.
- **KI-Aussagen werden zugerechnet:** Ein KI-Chatbot ist kein „Dritter", sondern ein vom Unternehmen beherrschtes Kommunikationsmittel.
- **Merksatz für Makler:** Ein „Die KI war's" entlastet den Kunden nicht. Es macht den Fehler aber auch nicht automatisch unversichert.

Typische KI-Schadenbilder bei Medienagenturen

Szenario	Deckungsfrage
KI-Bild verletzt fremdes Urheberrecht	Bei Markel Pro Media sind Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch Werbung und Marketing versichert. Die Rechtslage beim KI-Training ist noch offen.
KI-Text enthält falsche Produktaussagen	Haftung gegenüber dem Kunden aus Pflichtverletzung. Bei Irreführung kommt eine wettbewerbsrechtliche Inanspruchnahme hinzu.
Deepfake oder KI-Bild verletzt Persönlichkeitsrechte	Verstöße gegen Namens- und Persönlichkeitsrechte sind ein versichertes Risiko zum Beispiel in Pro Media
Kundendaten werden in ein öffentliches KI-Tool eingegeben	Kann ein Verstoß gegen Datenschutz oder Geheimhaltungspflichten sein.
KI-Workflow verzögert die Veröffentlichung	SLA- oder Vertragsstrafenrisiko.

Wo die Deckung endet

- **Tätigkeitsbeschreibung:** Versichert ist nur die beschriebene Tätigkeit. Wer die Tätigkeit offen beschreibt, erweitert den Schutz. Will der Versicherer ihn beschränken, muss er das eindeutig festlegen.
- **Erfüllungsausschluss:** Nicht versichert sind Ansprüche auf Erfüllung, Nacherfüllung, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung. Folgeschäden außerhalb der Leistung bleiben gedeckt.
- **Wissentliche Pflichtverletzung:** Der Versicherungsnehmer muss die Pflicht positiv gekannt und sich bewusst darüber hinweggesetzt haben. Die Beweislast trägt der Versicherer. Beispiel: KI-Einsatz trotz ausdrücklichen Verbots des Auftraggebers.
- **Nicht versicherbar:** Strafzahlungen bei einem späteren Verstoß gegen eine Unterlassungserklärung.

Checkliste für die Kundenberatung

- **KI-Einsatz abfragen:** Wird KI nur für Inhalte genutzt, oder betreibt der Kunde eigene KI-Systeme, etwa Plattformen oder Chatbots?
- **Tätigkeitsbeschreibung prüfen:** Sie sollte offen formuliert sein und KI-gestützte Leistungen ausdrücklich umfassen.
- **VSH und Cyber abstimmen:** Die Cyber-Haftpflicht als Baustein schließt Lücken bei Drittschäden.
- **Kundenverträge prüfen:** Achten Sie auf Garantien, SLAs und Freistellungen.
- **Prävention empfehlen:** Freigabeprozesse, Keyword-Filter, Prompt-Vorgaben und regelmäßige Audits.

Schadenbeispiele



06

Falscher Haken – Google Ads



Der VN, eine Werbeagentur, hat von einem Kunden den Auftrag erhalten, über Google Ads Werbung zu schalten. Die Werbung sollte nur in Deutschland und Österreich geschaltet werden.

Durch ein Versehen - der Mitarbeiter hat bei der Einstellung der Werbung einen Haken falsch gesetzt - ist die Werbung weltweit geschaltet worden und nicht nur in Deutschland und Österreich.

Hierdurch sind Mehrkosten in Höhe von EUR 50.000,00 entstanden. Diese macht der Kunde der VN nunmehr gegenüber der VN als Schaden geltend.



- Versicherungsfall (+), die Mehrkosten stellen einen versicherten Schaden dar
- Kunde hat von der weltweit geschalteten Werbung auch profitiert – mehr Menschen konnten die Werbung sehen, der Kunde hat mehr Aufträge erhalten und einen höheren Gewinn gemacht, als wenn die Werbung nur in Deutschland und Österreich geschaltet worden wäre
- Höherer Gewinn ist von den Mehrkosten von EUR 50.000,00 in Abzug zu bringen
- Mehrgewinn ist schwer zu beziffern, daher wirken wir in der Regel auf den Abschluss eines für alle Seiten akzeptablen Vergleichs hin

Schutzrechtsverletzung

Ein Reiseportal bewirbt ein Hotel mit urheberrechtlich geschützten Bildern und bedient sich bei der Bildgestaltung einer KI.

Der rechtliche Eigentümer macht Schadenersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie geltend und fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

- Versicherungsfall (+), versichert sind Ansprüche Dritter auf Schadensersatz
- Markel stellt in der Regel einen Rechtsanwalt zur Verfügung, der die – häufig zu weit gehende – Unterlassungserklärung prüft und ggf. abändert
- nicht versichert wären Strafzahlungen, die bei einem späteren Verstoß gegen die Unterlassungserklärung geltend gemacht werden

Einsatz KI



Die VN, eine Werbeagentur, betreut die Werbekampagne eines Onlinehändlers für Smartphone-Zubehör.

Mittels KI wird der Werbetext „ Stoßfest bis 3 Meter Fallhöhe – schützt Ihr Gerät zuverlässig bei jedem Sturz".

Tatsächlich ist das Produkt nicht für Stürze aus großer Höhe geeignet. Ein Kunde kauft die Hülle, verlässt sich auf die beworbene Eigenschaft und lässt sein Smartphone beim Klettern aus einer Höhe von 2m fallen.

Das Smartphone wird stark beschädigt, es entsteht ein Schaden von EUR 700,00.

Der Kunde macht den entstandenen Schaden beim Onlinehändler und dieser bei der VN geltend.



- Der Smartphone-Schaden von 700 € ist ein Sachschaden beim Endkunden.
- Sachschäden und daraus folgende Vermögensschäden können vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein.
- Eine Regulierung hängt von den vereinbarten Bedingungen ab. Haftung und Deckung sind gesondert zu prüfen.

Verletzung SLA

Die VN, eine Medienagentur, betreibt für einen Kunden eine KI-gestützte Plattform zur automatisierten Einspielung von Videoinhalten auf verschiedenen Onlinekanälen.

Im Rahmen des Vertrags wurde folgendes Service Level Agreement (SLA) vereinbart: „Alle Inhalte müssen spätestens 24 Stunden nach Freigabe durch den Kunden veröffentlicht werden."

Durch einen Fehler in der KI erfolgt die Veröffentlichung erst nach 48 Stunden, eine geplante Kampagne zum Produktlaunch verfehlt dadurch ihre Wirkung. Der Kunde erleidet dadurch Umsatzeinbußen.

→ Versicherungsfall (+)

→ Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Dritter wie Schadensersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Leistung verschuldensunabhängig z.B. im Rahmen eines SLA gehaftet wird

Exkurs: Unternehmenshaftung für KI-Chatbots



OLG Hamm, Urt. v. 12.05.2026, Az: 4 UKl 3/25

Sachverhalt: KI-Chatbot gibt falsche Auskünfte

- Beklagte: Beauty-Klinik mit minimal-invasiven Behandlungen; Geschäftsführer sind Ärzte, aber keine Fachärzte für plastische Chirurgie
- KI-Chatbot: Auf der Webseite implementiert zur Kundenkommunikation und Terminbuchung
- Vorfall (03.04.2025): Chatbot bezeichnete die Geschäftsführer fälschlich als „Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie", „Fachärzte für ästhetische Medizin" und „Fachärzte für ästhetische Behandlungen"
- Reaktion: Verbraucherverband mahnte die Beklagte ab; diese deaktivierte den Chatbot und implementierte Keyword-Filter, gab aber keine Unterlassungserklärung ab
- Klage: Unterlassungsklage nach UWG vor dem OLG Hamm – vollständiger Erfolg des Klägers

Kernaussagen des Senats

- Chatbot = geschäftliche Handlung: Antworten eines auf der Unternehmenswebsite eingesetzten KI-Chatbots sind geschäftliche Handlungen des Betreibers i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG
- Volle Zurechenbarkeit: Irreführende Angaben des Chatbots sind dem Unternehmen nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG zuzurechnen – auch bei autonom generierten Antworten
- Kein „Dritter": Der KI-Chatbot ist kein Dritter, sondern ein vom Unternehmen beherrschtes Kommunikationsmittel; die Störerhaftung greift hier nicht
- Keine Entlastung durch KI-Autonomie: Dass der Chatbot auf Basis statistischer Wahrscheinlichkeitsberechnungen arbeitet, entbindet den Betreiber nicht von der Verantwortung
- Geschäftliche Relevanz: Verbraucher vertrauen KI-generierten Antworten eher mehr als weniger – das Argument der allgemeinen Fehleranfälligkeit von KI verfängt nicht

Praxishinweise

- Haftungsrisiko kommunizieren: Unternehmen mit KI-Chatbots haften wettbewerbsrechtlich für deren Aussagen – dieses Risiko ist den Kunden aktiv zu vermitteln
- VSH-Deckung prüfen: Vermögensschadenhaftpflicht kann Abwehr von Abmahnkosten und Unterlassungsklagen im Rahmen der Haftpflicht bei der versicherten Tätigkeit abdecken
- Wichtig: Ordnungsgelder drohen bei Zuwiderhandlung
- KI-spezifische Risiken: Chatbot-Halluzinationen als Haftungsrisiko erkennen, Deckungslücken bei reinen Cyber-Policen beachten
- Kunden mit KI-gestützter Kundenkommunikation gezielt auf Prüf- und Überwachungspflichten hinweisen
- Schadenprävention: Implementierung von Keyword-Filtern, Prompt-Anweisungen und regelmäßigen Audits als risikomindernde Maßnahmen empfehlen

Bonusrunde

Gelegenheit Fragen zu stellen.



MARKEL